

Bessere Anwendung des europäischen Strafrechts Schulung der ERA für Gerichtsbedienstete

*Gegenseitige Anerkennung III. –
Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates*



Co-funded by the
Justice Programme
of the European Union



Inhalt:

- *Factsheet – RB 2008/947*
- *Ziele*
- *Anwendungsbereich*
- *Zuständige Behörden*
- *Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung*
- *Verfahren für die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen*
- *Gründe für die Versagung der Anerkennung sowie für die Versagung der Überwachung & Anpassung der Entscheidung*
- *Geltendes Recht und Folgeentscheidungen*
- *Konsultationen und Sprachen*

Factsheet

- Frist für die Umsetzung des RB – **6. Dezember 2011**
- **27 MS** haben ihn umgesetzt, **UK beteiligt sich nicht an diesem RB**
- In diesem RB **werden Regeln festgelegt**, nach denen ein *anderer MS als der MS, in dem die betreffende Person verurteilt wurde*, die Urteile und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidungen **anerkennt** und die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder die in einem solchen Urteil enthaltenen alternativen Sanktionen **überwacht** und **alle Folgeentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft**, *soweit in dem vorliegenden RB nichts anderes vorgesehen ist*

Ziele

- Erleichterung der Resozialisierung einer verurteilten Person und **Erhöhung der Aussichten auf Resozialisierung der verurteilten Person**, indem ihr die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen aufrechtzuerhalten
- **Verbesserung der Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen** mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden
- **Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Allgemeinheit**
- Erleichterung der **Anwendung geeigneter Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen** im Falle von Straftätern, die nicht im Urteilsstaat leben

Anwendungsbereich

- Der RB **gilt** nur für:
 - (a) die Anerkennung von Urteilen und gegebenenfalls Bewährungsentscheidungen;
 - (b) die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen;
 - (c) alle Folgeentscheidungen, die mit den in den Buchstaben a und b genannten Entscheidungen zusammenhängen; wie in diesem RB beschrieben und vorgesehen

- Der RB **gilt nicht** für:
 - (a) a) die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses **2008/909/JI** fällt;
 - (b) die Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich des RB **2005/214/JI** des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen fallen
 - (c) Rahmenbeschluss **2006/783/JI** des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen

Zuständige Behörden

- Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche **Behörde(n)** nach seinem nationalen Recht gemäß diesem RB zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
- Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch **nicht justizielle Stellen** benennen, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind
- Wird eine Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b oder c von einer anderen zuständigen Behörde als einem Gericht erlassen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass diese Entscheidung **auf Antrag der betroffenen Person** von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen gerichtsähnlichen Instanz **überprüft** werden kann
- Das Generalsekretariat des Rates **macht die erhaltenen Angaben** allen Mitgliedstaaten und der Kommission **zugänglich**

Kriterien für die Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung

- ✓ Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats kann ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, **in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, sofern diese **in den betreffenden Mitgliedstaat zurückgekehrt ist oder zurückzukehren beabsichtigt** (Art. 5 Abs. 1)
- ✓ *Ausnahme* - **auf Antrag der verurteilten Person** Weiterleitung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung an eine zuständige Behörde in **einem anderen MS als dem MS, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, sofern **letztenannte Behörde der Übermittlung zugestimmt hat** (Art. 5 Abs. 2)
- ✓ Die **Zustimmung der verurteilten Person** ist **in allen Fällen zwingend erforderlich**
- ✓ Für Abs. 2 ist die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaats **im Voraus** einzuholen
- ✓ Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung nach Absatz 2 zustimmen können (Art. 5 Abs. 3)
- ✓ Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich – siehe den Link unten mit den Informationen zu Art. 5 Abs. 3 RB:

<https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/3187>

Verfahren für die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und Fristen

- ✓ Die ZB des Ausstellungsstaats **leitet** ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung zusammen mit der Bescheinigung gemäß Anhang I **direkt** an die zuständige Behörde des anderen MS **weiter** und ist **weiterhin** für die Überwachung der verhängten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen **zuständig**
- ✓ Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet nach dem anwendbaren nationalen Recht, **ob sie** das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung **anerkennt oder nicht**, und **übernimmt so bald wie möglich**, jedoch **innerhalb von 60 Tagen** nach Eingang des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung die **Zuständigkeit** für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen
- ✓ Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats in Ausnahmefällen nicht möglich, die Frist gemäß Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an

Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Überwachung & Anpassung der Entscheidung

- ✓ Die Gründe für die Versagung der Anerkennung sind begrenzt und **ausdrücklich** in Artikel 11 Buchstaben a-k des RB aufgeführt
- ✓ Ist die **Art der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion** mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar => Möglichkeit zur Anpassung an die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für entsprechende Straftaten geltende Art der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (siehe z. B. die Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Leistung).
- ✓ Ist die **Dauer der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion** mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar => Möglichkeit zur Anpassung an die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für entsprechende Straftaten geltende Dauer der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
- ✓ Ist die **Dauer der Bewährungszeit** mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar => Möglichkeit zur Anpassung an die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für entsprechende Straftaten geltende Dauer der Bewährungszeit
- ✓ Die Dauer der angepassten Bewährungsmaßnahme, alternativen Sanktion oder Bewährungszeit **darf nicht unter der für entsprechende Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehenen Höchstdauer liegen**
- ✓ Die angepasste Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungszeit **darf nicht strenger oder länger als die ursprünglich auferlegte Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungszeit sein**

Geltendes Recht und Folgeentscheidungen

- ✓ Die Überwachung und Anwendung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen **richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats**
- ✓ Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist für alle Folgeentscheidungen **zuständig**, insbesondere wenn die verurteilte Person eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nicht einhält oder eine neue Straftat begeht. Zu solchen Folgeentscheidungen gehören insbesondere:
 - (a) *die Änderung der mit der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion verbundenen Auflagen oder Weisungen oder die Änderung der Dauer der Bewährungszeit;*
 - (b) *der Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Widerruf der Entscheidung über eine bedingte Entlassung;*
 - (c) *die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Falle einer alternativen Sanktion oder bedingten Verurteilung.*
- ✓ Jeder MS kann erklären, dass er als Vollstreckungsstaat **die Übernahme der Zuständigkeit für Folgeentscheidungen für die in Art. 14 Abs. 3 RB vorgesehenen Fälle ablehnen wird**. In dieser Situation **überträgt** der Vollstreckungsstaat im Falle der Nichterfüllung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion die **Zuständigkeit zurück** an die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats eine Folgeentscheidung für erforderlich hält

Konsultationen (Art. 15) und Sprachen (Art. 21)

- ✓ Die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern
- ✓ Die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung **wird** in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats **übersetzt**. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.